

## Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Geschichte der Medizin

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 07. Juli 1994 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 05. Aug. 1994, Az.: 516.2/90, erteilt.

### 1. Abschnitt: Verwaltungsordnung

#### § 1

#### Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Institut für Geschichte der Medizin ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Naturwissenschaftliche Medizin der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Geschichte der Medizin.

#### § 2

#### Leitung

- (1) Das Institut für Geschichte der Medizin wird von einem ständigen Direktor geleitet, dessen Arbeitsbereich dieser Einrichtung zugewiesen ist. Er wird vom Rektor bestellt. Ständiger stellvertretender Direktor ist der jeweilige Direktor des Instituts für Anatomie und Zellbiologie.
- (2) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Institut für Geschichte der Medizin zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9-11 und 13 Universitätsgesetz.
- (3) Der Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem Institut für Geschichte der Medizin zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Instituts für Geschichte der Medizin. Die Dienstaufsicht über das Institut für Geschichte der Medizin hat der Dekan der Fakultät für Naturwissenschaftliche Medizin.

- (4) Der Direktor beruft in der Regel alle vier Wochen, wenigstens alle acht Wochen, eine Dienstbesprechung ein, an der alle am Institut für Geschichte der Medizin hauptberuflich tätigen Mitarbeiter sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte des Instituts auf Einladung teilzunehmen berechtigt sind. Der ständige Direktor gibt den am Institut für Geschichte der Medizin hauptberuflich tätigen Mitarbeitern Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.
- (5) Der Direktor führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek (§ 30 Abs. 4 UG) die Aufsicht über die Institutsbibliothek und regelt im Rahmen dieser Ordnung deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.
- (6) Der Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

### § 3

#### Rücktritt

Der Direktor oder sein Stellvertreter kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan unterrichtet das Rektorat.

### § 4

#### Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Institut für Geschichte der Medizin erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.

Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut für Geschichte der Medizin ist zulässig; § 9 Landshaushaltsordnung bleibt unberührt.

- (2) Der Direktor erstellt unter beratender Mitwirkung aller am Institut für Geschichte der Medizin hauptberuflich tätigen Professoren die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.

- (3) Der Direktor entscheidet nach Beratung mit allen am Institut für Geschichte der Medizin hauptberuflich tätigen Professoren über die Verwendung der dem Institut für Geschichte der Medizin zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Institut für Geschichte der Medizin hauptberuflich tätigen Professoren und etwaiger Auflagen des Verwaltungsrats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

## **2. Abschnitt Benutzungsordnung**

### **§ 5**

#### **Benutzung, Benutzerkreis**

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut für Geschichte der Medizin zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Geschichte der Medizin betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der Direktor regelt nach Beratung mit den am Institut für Geschichte der Medizin hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Forschungs Großgeräte.
- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

### **§ 6**

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Institut für Geschichte der Medizin und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.

(2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß es seine Aufgaben erfüllen kann.

**Insbesondere haben sie**

1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
2. die Einrichtungen des Instituts für Geschichte der Medizin sorgfältig und schonend zu benutzen;
3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktor zu melden;
4. in den Räumen des Instituts für Geschichte der Medizin und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.

(3) Der Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautionsleistung zu erheben.

#### § 7

#### **Ausschluß von der Benutzung**

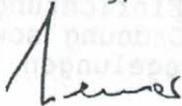
Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

#### § 8

#### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 31.08.1994



Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Ulmer  
R e k t o r